ENTWURF! Stand 28.09.2020

Gesellschaftsvertrag

der

Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gemeinnützige GmbH

mit dem Sitz [•]

- - - - -

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Gesellschaftsvertrag	1
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Zweck der Gesellschaft	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Dauer, Geschäftsjahr	6
§ 5 Stammkapital, jährliche Zuschussverpflichtungen	6
§ 6 Gesellschaftergruppen	6
§ 7 Organe der Gesellschaft	7
II. Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 8 Geschäftsführung	7
§ 9 Ausübung der Geschäftsführung	8
§ 10 Vertretung	10
III. Gesellschafterversammlung und -beschlüsse	11
§ 11 Gesellschafterbeschlüsse	11
§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung	13
IV. Beirat	14
§ 13 Beirat, Zusammensetzung	14
§ 14 Aufgaben des Beirats	15
§ 15 Organisation des Beirats	15
§ 16 Beiratssitzungen	15
§ 17 Vertraulichkeit	16
V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	16
§ 18 Wirtschafts- und Finanzplan	16
§ 19 Jahresabschluss	17
§ 20 Beteiligungsbericht	18
VI. Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung	18
§ 21 Verfügungen über Geschäftsanteile, Erwerbsrecht bei Verkaufsabsicht	18

ENTWURF

§ 22 Einziehung von Geschäftsanteilen 20
VII. Schlussbestimmungen 21
§ 23 Liquidation 21
§ 24 Bekanntmachungen 21
§ 25 Salvatorische Klausel 21

ENTWURF

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gemeinnützige GmbH

(2) Satzungssitz der Gesellschaft ist [•].

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Verwaltungssitz an jeden beliebigen Ort im In- und Ausland zu verlegen, ohne gleichzeitig ihren Satzungssitz zu ändern. Die Verlegung des Verwaltungssitzes darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erfolgen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens, Zweck der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Klimaschutzagentur zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO, insbesondere durch die Förderung von Klimaschutz. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden vor allem durch:

- wert- und anbieterneutrale Beratung für private Haushalte, Gewerbe, Kommunen (inkl. des Landkreises Esslingen) sowie weitere kommunale Einrichtungen über konkrete Handlungsmöglichkeiten für den Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen,

- neutrale und qualifizierte Beratung von privaten Haushalten, Gewerbe, Kommunen (inkl. des Landkreises Esslingen) und kommunale Einrichtungen insbesondere im Hinblick auf Energiemanagement, branchen-/themenspezifische Angebote (z.B. Checks) oder Einstiegsberatungen,

- sonstige Leistungen insbesondere Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Bewusstseins für Klimaschutz, Energiesparen und Energieeffizienz, u.a. die Verbreitung des Wissens über Zusammenhänge von Energieverbrauch und Klimaschutz sowie über notwendige Anpassungen des Verhaltens, ferner die

ENTWURF

Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Gesellschaftszweck dienen,

- Information und Beratung zu Fördermöglichkeiten sowie Unterstützung beim Erstellen von Bundes- oder Landesfördermittel-Anträgen,

- Fort- und Weiterbildungen von interessierten Berufsgruppen zu den Themen Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen.

(3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen.

(4) Die Gesellschaft verfolgt mit den genannten Gegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des § 48 LKrO i.V. m. §§ 102, 103 GemO. Darüber hinaus hat die Gesellschaft die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung sowie des Vergaberechts zu beachten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten

ENTWURF

Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Esslingen, [•], [•], [•] und [•], die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4
Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital, jährliche Zuschussverpflichtungen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 50.000,00
(Euro fünfzigtausend).

(2) Die Gesellschafter sind sich einig, dass sie sich neben der Übernahme der Geschäftsanteile zur Leistung von jährlichen Zuschüssen verpflichten. Das Nähere werden die Gesellschafter in einer Finanzierungsvereinbarung beschließen.

§ 6
Gesellschaftergruppen

(1) Die Gesellschaft hat folgende Gesellschaftergruppen mit folgender prozentualer Beteiligung am Stammkapital:

a) Landkreis Esslingen mit einer Beteiligung von 50 % am Stammkapital.

b) Große Kreisstädte im Landkreis Esslingen mit Beteiligungen von zusammen 30 % am Stammkapital.

c) Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V., in dem kleine Gemeinden gebündelt sind, die zwischen [•] und [•] Einwohner haben, mit einer Beteiligung von 20 % am Stammkapital.

ENTWURF

(2) Um bestehende Beteiligungsverhältnisse zu erhalten, werden die Gesellschafter durch § 21 Abs. 2 in der Verfügung über ihre Geschäftsanteile beschränkt.

(3) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrags gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

a) die Gesellschafterversammlung;

b) die Geschäftsführung;

c) den Beirat.

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 8
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

ENTWURF

§ 9
Ausübung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten.

(3) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers die Gesellschafterversammlung endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.

(4) Die Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen eine Geschäftsordnung aufstellen und die Tätigkeitsgebiete unter sich aufteilen, ohne dass hierdurch ihre Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb beeinflusst wird. Durch Gesellschafterbeschluss kann jederzeit eine Geschäftsordnung erlassen und auch eine durch die Geschäftsführer aufgestellte Geschäftsordnung geändert oder aufgehoben werden.

(5) Folgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen stets der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

a) Abschluss, Kündigung und Veränderung von Verträgen über eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit;

b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahmeverträgen; Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen zur Anpachtung anderer Unternehmen oder zur Übernahme der Geschäftsführung anderer Unternehmen;

c) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Zweckbetriebe;

ENTWURF

d) Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt;

e) Zustimmung zu Mehrausgaben oder Mehraufwendungen gegenüber dem Wirtschaftsplan;

f) Investitionen, soweit sie nicht in dem genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;

g) Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen;

h) Veräußerung von beweglichem Vermögen;

i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverträgen;

j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Bezugsverträgen;

k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, wenn diese für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind;

l) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Versprechen sowie die Bestellung von Sicherheiten;

m) Einstellung, Vergütung und Entlassung von Mitarbeitern;

n) Grundsätzliche Regelungen und Vereinbarungen für die arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeiter;

o) Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb, Erteilung von Generalvollmachten, einschließlich der Regelung der Anstellungsverhältnisse dieser Personen;

p) Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen;

q) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern, Organmitgliedern sowie Anteilseignern und leitenden Angestellten von Gesellschaftern sowie deren Angehörigen; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Geschäftsführern und deren Angehörigen;

ENTWURF

r) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gesellschaft.

(6) Ferner darf ein Geschäftsführer alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Durch Gesellschafterbeschluss oder im Rahmen einer durch Gesellschafterbeschluss erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden, insbesondere kann die Zustimmungspflicht zu einer Maßnahme vom Überschreiten einer festgelegten Wertgrenze abhängig gemacht werden.

(7) Über wichtige Angelegenheiten hat die Geschäftsführung die Gesellschafter unverzüglich zu informieren.

(8) Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass die einzelnen Maßnahmen bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen. Maßnahmen, die im genehmigten Wirtschaftsplan (§ 18) enthalten und erläutert sind, bedürfen keiner weiteren Zustimmung der Gesellschafterversammlung, dies gilt nicht bei lit. g) oder wenn sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung ausdrücklich vorbehält.

§ 10
Vertretung

(1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

(2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

ENTWURF

III. Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

§ 11
Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.

(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere

a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;

b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;

c) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;

d) Bestellung des Abschlussprüfers;

e) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 18);

f) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 19 Abs. 2) und die Verwendung des Ergebnisses;

h) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Beiratsmitgliedern;

i) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats;

j) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern;

k) die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

l) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 21 Abs. 2;

m) die Auflösung der Gesellschaft.

ENTWURF

(3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschafter abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Die Abstimmungserklärungen sind an die Gesellschaft zu richten, für die der Initiator der Abstimmung empfangsberechtigt ist. Der Einberufende hat eine Frist anzugeben (Tag und Stunde), bis wann die Abstimmungserklärungen der Gesellschafter spätestens bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen. Die Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen kann insbesondere erfolgen:

a) im Rund-um-Verfahren, insbesondere in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax, E-Mail oder audiovisuell;

b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (§ 12 Abs. 2) und die Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mehr als zwei Drittel der gesamten Stimmen auf sich vereinigen. Per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Gesellschafter gelten als anwesend im Sinne des Satzes 1. Fehlt es an der erforderlichen Anzahl von Gesellschaftern, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Für jeden Gesellschafter können Mitglieder seines vertretungsberechtigten Organs in vertretungsberechtigter Anzahl an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Das Recht der Gesellschafter, sich in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung von § 47 Abs. 3 GmbHG durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, bleibt unberührt. Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen im Übrigen durch kraft Gesetzes zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichtete Personen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Beruf begleiten lassen.

(6) Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der/die ständige/r Vertreter/in des Landrats/der Landrätin des Landkreises Esslingen, im Verhinderungsfall der Vertreter der Großen Kreisstadt Esslingen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest, bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmungen und ist befugt, die gefassten

ENTWURF

Gesellschafterbeschlüsse festzustellen. Die gefassten Beschlüsse und die Beschlussfeststellungen sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, teilnehmende Personen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Diese ist vertraulich zu behandeln.

(7) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Maßnahmen über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;

b) Beschlüsse nach § 1 Abs. 3 Satz 2 (Verlegung des Verwaltungssitzes);

c) Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 (Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile);

d) Auflösung der Gesellschaft.

(8) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.

(9) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung auch ohne vorherige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung handeln; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12
Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:

a) innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des Beirats (ordentliche Gesellschafterversammlung);

ENTWURF

b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;

c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;

d) auf Verlangen einzelner oder mehrerer Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens ein Drittel des Stammkapitals entsprechen; dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer oder den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes sowie des Zeitpunktes. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Lädt der Einberufende etwa zu einer telefonischen/virtuellen Gesellschafterversammlung ein, so teilt er dies und das Konzept über die technische Umsetzung der telefonischen/virtuellen Versammlung den Gesellschaftern in der Einladung mit.

(3) Jeder Gesellschafter kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnungspunkte verlangen.

IV. Beirat

§ 13
Beirat, Zusammensetzung

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der von der Gesellschafterversammlung bestellt wird und auf den die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung finden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

(2) In den Beirat sollen solche natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften bestellt werden, die geeignet sind, mit ihrem Sachverstand die Gesellschaft zu unterstützen bzw. voranzutreiben. Geschäftsführer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder von ihr abhängige Unternehmen können nicht Beiratsmitglieder sein.

ENTWURF

(3) Die Mitglieder des Beirats können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ein Mitglied des Beirats soll abberufen werden, wenn es nicht über den in Absatz 2 geforderten Sachverstand verfügt oder dieser später entfällt.

(4) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt niederlegen. Es hat dies der Gesellschaft drei Monate vorher schriftlich anzukündigen.

§ 14
Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem Zwecke kann die Geschäftsführung den Beirat über alle Geschäftsvorfälle informieren, die für die Arbeit des Beirats von Bedeutung sein können. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Zwecke der Gesellschaft zu befördern.

§ 15
Organisation des Beirats

(1) Der Beirat wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

(2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Beirat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

§ 16
Beiratssitzungen

(1) Sitzungen des Beirats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Beiratsmitglied oder Geschäftsführer dies verlangt. In jedem Kalenderjahr soll mindestens eine Beiratssitzung stattfinden. Die Geschäftsführer nehmen an den Beiratssitzungen teil; die Vertreter der Gesellschafter können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

ENTWURF

(2) Beiratssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung kann formlos erfolgen. Die Einladungsfrist soll mindestens vierzehn Tage betragen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) § 11 Abs. 3 Satz 2 ff. gilt für den Beirat entsprechend.

(6) Die Empfehlungen und Ratschläge des Beirats sind in schriftlichen Ergebnisprotokollen festzuhalten und den Mitgliedern des Beirats, den Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung zuzusenden.

§ 17
Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Beirats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 18
Wirtschafts- und Finanzplan

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan (neu: Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm), Investitionsprogramm und Finanzplan sowie Stellenübersicht) sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Beirat zum Zwecke der Information vorzulegen.

ENTWURF

(2) Die Geschäftsführung soll der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann.

§ 19
Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken, wonach der Abschlussprüfer unter anderem auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen muss und in seinem Prüfbericht unter anderem auch die Entwicklungen der Vermögens- und Ertragslage, die Liquidität und die Rentabilität darstellen muss.

(2) Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich zu übersenden und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

(4) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 4 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen. Die Bekanntgabe erfolgt entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Esslingen.

ENTWURF

(6) Den Rechnungsprüfungsbehörden des Landkreises Esslingen, den Großen Kreisstädten [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•] und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 20
Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführer haben dem Landkreis Esslingen, den Großen Kreisstädten [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•], zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Geschäftsführer dem Landkreis Esslingen, den Großen Kreisstädten [•], [•], [•] und den Gemeinden [•], [•], die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

VI. Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung

§ 21
Verfügungen über Geschäftsanteile, Erwerbsrecht bei Verkaufsabsicht

(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter einer Gesellschaftergruppe bedarf keiner Zustimmung der Gesellschaft.

(2) Im Übrigen bedarf die Verfügung über Geschäftsanteile der Zustimmung der Gesellschaft, wobei die in § 6 geregelten Bedingungen zwingend beachtet werden müssen. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.

(3) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

ENTWURF

(4) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft durch Einwurf-Einschreiben die Absicht angezeigt, Geschäftsanteile an andere Personen als Mitgesellschafter aus derselben Gesellschaftergruppe (§ 6) zu verkaufen und abzutreten, sind die übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaftergruppe des anzeigenden Gesellschafters vorrangig berechtigt, die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile gegen einen Übernahmepreis entsprechend § 3 Abs. 3 zu erwerben. Machen die übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaftergruppe des anzeigenden Gesellschafters von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, sind die übrigen Gesellschafter auch aus den anderen Gesellschaftergruppen (§ 6) berechtigt, die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile gegen einen Übernahmepreis entsprechend § 3 Abs. 3 zu erwerben.

(5) Im Falle von Abs. 4 Satz 1 hat die Gesellschaft die übrigen Gesellschafter aus derselben Gesellschaftergruppe (§ 6) unverzüglich von der Anzeige zu unterrichten und sie aufzufordern, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären, ob sie von dem Erwerbsrecht Gebrauch machen wollen. Im Falle von Abs. 4 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend für die übrigen Gesellschafter.

(6) Die Gesellschafter, die von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht haben, bestimmen, wie die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile unter ihnen zu verteilen sind. Hierbei haben sie die in § 6 genannten prozentualen Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaftergruppen zu beachten.

(7) Soweit Geschäftsanteile nach Abs. 4 nicht übernommen wurden, ist die Gesellschaft zum Erwerb berechtigt. Sie bedarf hierzu der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Der anzeigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Macht die Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so erlischt auch ein von den Gesellschaftern etwa ausgeübtes Erwerbsrecht.

(8) Die Gesellschaft hat dem anzeigenden Gesellschafter mitzuteilen, ob von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht wurde und auf wen die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile zu übertragen sind. Die Übertragung hat alsbald zu erfolgen. Aufgrund der Anzeige des Absatzes 1 ist die Gesellschaft von dem anzeigenden Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, diese Übertragung vorzunehmen.

(9) Das Erwerbsrecht erlischt spätestens fünf Monate nach Zugang der Anzeige nach Abs. 4, wenn die Gesellschaft nicht vorher die Ausübung nach Abs. 8 mitgeteilt hat. Nach Erlöschen des Erwerbsrechts ist der anzeigende Gesellschafter bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Anzeige nach Abs. 4 zur anderweitigen Abtretung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile befugt. Die Erteilung der nach Abs. 2 erforderlichen Zustimmung ist innerhalb dieser Frist schriftlich bei

ENTWURF

der Gesellschaft unter Beifügung des Abtretungsvertrags und des diesem zugrunde liegenden Verpflichtungsvertrags zu beantragen. Wird die Zustimmung nicht spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Gesellschaft erteilt, so kann der Gesellschafter innerhalb weiterer vier Wochen schriftlich von der Gesellschaft die Einziehung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile nach § 22 verlangen. Für die eingezogenen Geschäftsanteile ist eine Abfindung entsprechend § 3 Abs. 3 zu entrichten. Ist die Einziehung aus zwingenden gesetzlichen Gründen nicht zulässig, muss die Zustimmung nach Satz 3 erteilt werden.

§ 22
Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Geschäftsanteile können eingezogen werden:

a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss;

b) wenn sie der Gesellschaft gehören durch Gesellschafterbeschluss;

c) wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder eine Auflösungsklage erhebt;

d) wenn der Kommunaler Klimaschutzverein Landkreis Esslingen e.V seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere der Pflicht, im Innenverhältnis die erforderlichen Zustimmungen einzuholen, damit in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft entsprechende Beschlüsse gefasst werden können.

(2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, einen anderen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abtritt.

(3) Bei Beschlüssen über die Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(4) Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam. Unabhängig davon sind zumindest die Stimmrechte ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der

ENTWURF

Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß § 3 Abs. 3.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23
Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. § 10 gilt für die abstrakte Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend. Erfolgt die Liquidation gemäß Satz 1 durch den oder die Geschäftsführer, so gilt die diesem Geschäftsführer bzw. diesen Geschäftsführern erteilte konkrete Vertretungsbefugnis für die Liquidation fort, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss etwas anderes bestimmt wird.

§ 24
Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie gemäß § 12 GmbHG im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 25
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Auf das Gesellschaftsverhältnis finden ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes Anwendung.

- - - - -

ENTWURF